

# Satzung der Gemeinde Plate über ein besonderes Vorkaufsrecht an der Banzkower Straße

Aufgrund des § 25 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Plate in ihrer Sitzung am 15.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke 198/1, 198/2, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205/2, 205/4 bis 205/9, 207, 208, 209/1, 209/5, 210/4, 210/10 und 210/11, Flur 2, Gemarkung Plate. Der Geltungsbereich ist im Lageplan dargestellt.

## § 2

### Verfahren

Der Gemeinde Plate steht in dem in § 1 näher bezeichneten Gebiet im Ortsteil Plate, in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu.

## § 3

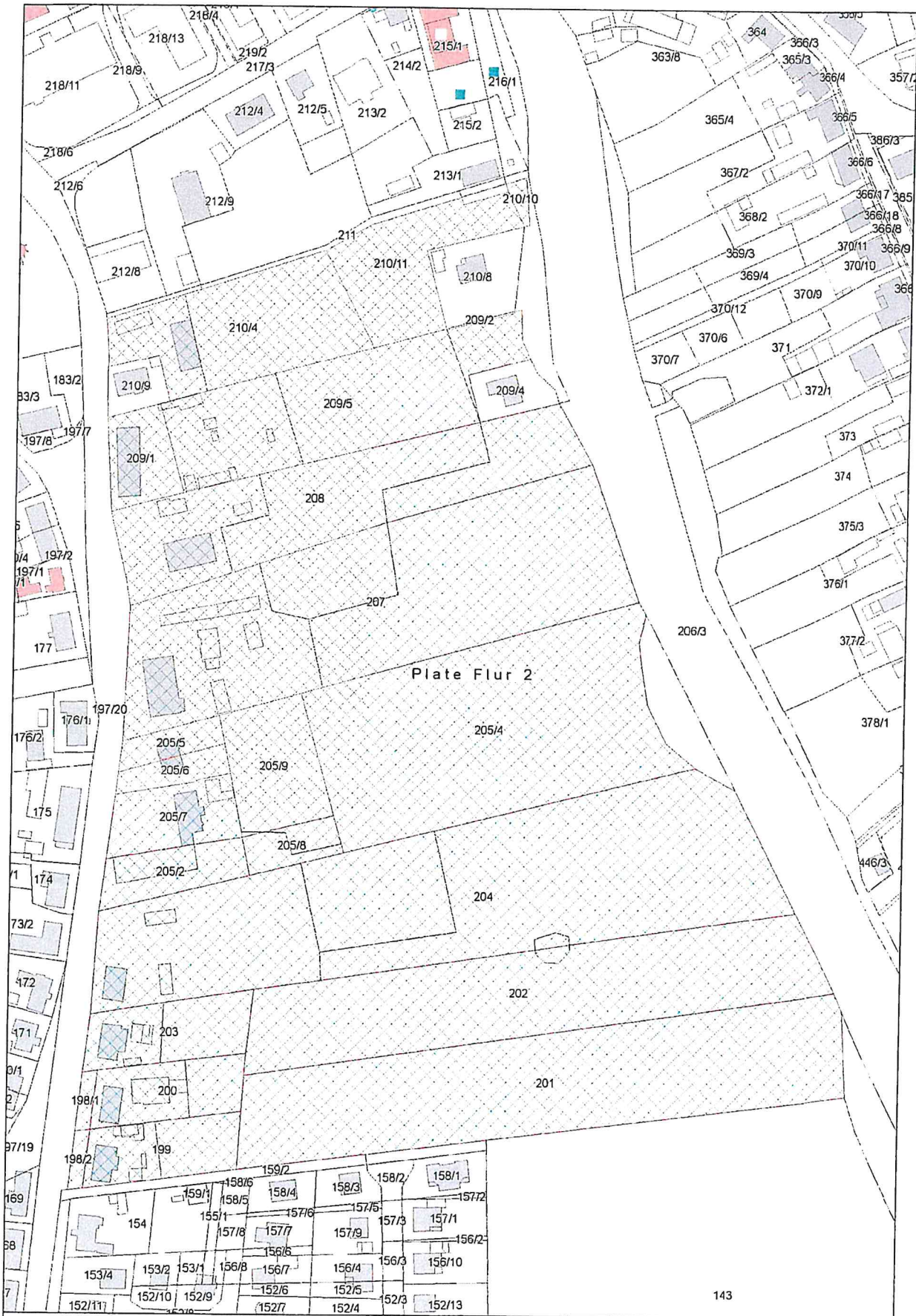
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plate, den

  
Bürgermeister





Auszug aus dem Katasterkartenwerk  
 nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1:2500, Auszug ist genordet  
 Datum: 08.04.2019

**Verfahrensvermerk:**

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Plate über ein besonderes Vorkaufsrecht an der Banzkower Straße öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.